



eniwa

Allgemeine Bedingungen

für Montage, Inbetriebsetzung und Service

Gültig für Eniwa AG

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Vorbereitungen	3
3	Hilfspersonal, Werkzeuge und Hilfsmaterialien	3
4	Ausführungsfrist	3
5	Verzögerungen	4
6	Vernachlässigung der Pflichten des Bestellers	4
7	Arbeiten auf Anordnung des Bestellers	4
8	Abnahme der Montage	4
9	Arbeitszeit	4
10	Preise	5
11	Zahlungsbedingungen	5
12	Gefahrtragung	5
13	Gewährleistung, Haftung für Mängel	5
14	Montage, Inbetriebsetzung, Service	5
15	Revisionen und Reparaturen	5
16	Vertragsauflösung durch den Lieferanten	5
17	Gültigkeit der Vertragsbedingungen	6
18	Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	6

Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicebedingungen sind für alle vom Lieferanten (=Auftragnehmer) gemachten Offerten/Angebote bzw. bestätigten Bestellungen verbindlich. Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers (=Auftraggeber), gelten nur soweit, als sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.
- 1.4 E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis.

2 Vorbereitungen

- 2.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und sonstigen Leistungen sowie den Betrieb beziehen.
- 2.2 Damit die Montage, Inbetriebsetzung oder der Service bei Ankunft des Personals des Lieferanten sofort begonnen und ungehindert durchgeführt werden kann, müssen die baulichen Arbeiten und alle Vorbereitungen seitens des Bestellers auf seine Kosten abgeschlossen sein; erst dann ist das Personal des Lieferanten abzurufen.
- 2.3 Der Besteller sorgt für ausreichende Beleuchtung der Arbeitsorte und stellt dem Montagepersonal Waschgelegenheit und hygienisch Einrichtungen zur Verfügung.
- 2.4 Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
- 2.5 Der Besteller ist dafür besorgt, dass dem Montagepersonal für die Aufbewahrung von Material, Werkzeugen, Ausrüstungen usw. abschliessbare trockene Räume zur Verfügung gestellt werden.
- 2.6 Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere muss er den Lieferanten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn einschlägige Vorschriften zu beachten sind.
- 2.7 Der Lieferant ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

3 Hilfspersonal, Werkzeuge und Hilfsmaterialien

- 3.1 Der Besteller hat dem Montagepersonal des Lieferanten auf Verlangen hin für die Montage, Inbetriebsetzung sowie für Service-/Garantiearbeiten auf seine Kosten Hilfspersonal, Installateure usw., einschliesslich der benötigten Materialien, zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Das Hilfspersonal hat den Arbeitsanweisungen des Lieferanten Folge zu leisten. Die Versicherung und Entlohnung dieses Personals ist Sache des Bestellers.
- 3.3 Der Besteller ist auf seine Kosten, wenn erforderlich, für die Bereitstellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen besorgt. Ebenso müssen, sofern nötig, die erforderlichen Anschlüsse für Elektrizität, Telefon und Wasser zur Verfügung stehen.

4 Ausführungsfrist

- 4.1 Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für den Lieferanten nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.
- 4.2 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 4.3 Eine verbindliche vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,
 - a) wenn die Angaben, die der Lieferant für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert,
 - b) wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere gemäss Ziff. 2 bzw. Ziff. 11 nicht genügt,
 - c) bei Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, z.B. bei Arbeitskonflikten, Sabotagen, fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Transporthindernissen usw.

5 Verzögerungen

- 5.1 Verzögert sich der Beginn der Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicearbeiten aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, oder werden die Arbeiten des Lieferanten behindert bzw. Apparate vom Besteller, von Dritten oder durch Elementarereignisse beschädigt, so werden die durch Nacharbeiten, Nachlieferungen, Reisen usw. entstehenden Mehrkosten separat verrechnet. Dasselbe gilt, falls die Inbetriebsetzung der von den Monteuren des Lieferanten errichteten Anlagen, ohne dessen Verschulden, nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage erfolgen kann.

6 Vernachlässigung der Pflichten des Bestellers

- 6.1 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Lieferant berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstandenen Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- 6.2 Wird das Personal des Lieferanten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Lieferant berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass das Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt.

7 Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

- 7.1 Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Lieferant zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten.
- 7.2 Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Lieferanten auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

8 Abnahme der Montage

- 8.1 Die Montagearbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn die Maschinen oder Anlagen montiert sind. Dies gilt auch dann, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- 8.2 Sobald dem Besteller die Montage als abnahmebereit gemeldet wird, hat er sie in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

9 Arbeitszeit

- 9.1 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage (Montag–Freitag) verteilt, sie beträgt zurzeit 40 Stunden. Falls aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet.
- 9.2 Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Lieferanten nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 6 und 20 Uhr.
- 9.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit.
- 9.4 Die Überzeit wird mit folgenden Zuschlägen belegt:
- d) 25%, Überzeit, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit (6 bis 20 Uhr) liegt
 - e) 50%, Nacharbeit, die zwischen 23 und 6 Uhr angesetzt ist,
 - f) 50% Samstag 13 bis 24 Uhr
 - g) 100%, Sonntagsarbeit, Arbeiten an Sonn- und örtlichen Feiertagen von Mitternacht bis Mitternacht.
- 9.5 Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig.
- 9.6 Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit vor und nach der Reise gelten als Arbeitszeit. Als Reisezeit wird angesehen: der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz.
- 9.7 Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benützung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zulasten des Bestellers.
- 9.8 Wartezeiten und Ausfallzeiten, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, werden wie Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für Feiertage am Montageort.

10 Preise

- 10.1 Es gelten die Verrechnungssätze des Lieferanten zum Zeitpunkt der Ausführung von Montage, Inbetriebsetzungs- und Servicearbeiten. Sie werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, sofern nicht ein Fest-/Pauschalpreis festgelegt wird.
- 10.2 Die Kosten für Reisespesen, Verpflegung und Displacement werden separat aufgeführt bzw. verrechnet.
- 10.3 Werden Arbeiten zu einem vereinbarten Fest-/Pauschalpreis durchgeführt, so gilt der vereinbarte Preis nur dann, wenn das Personal des Lieferanten ungehindert und in dem vorgesehenen Umfang seine Arbeiten durchführen kann. Mehraufwendungen, die dem Lieferanten durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziff. 10.1. Allfällig benötigtes zusätzliches Montagematerial wird ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt; sie sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung rein netto, ohne jeden Abzug, zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil des Lieferanten zu seiner freien Verfügung steht. Der Lieferant ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.
- 11.2 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 11.3 Wenn die Anzahlungen oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 11.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

12 Gefahrtragung

- 12.1 Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien. Der Lieferant behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Montage infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Gegenstände nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

13 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1 Der Lieferant übernimmt für die durch sein Personal ausgeführten Arbeiten die gleiche Garantie wie für das gelieferte Material. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

14 Montage, Inbetriebsetzung, Service

- 14.1 Übernimmt der Lieferant auch Montage, Montageüberwachung, Inbetriebsetzung oder Servicearbeiten, so finden darauf zusätzlich die Allgemeinen Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicebedingungen Anwendung.

15 Revisionen und Reparaturen

- 15.1 Bei Revisionen und Reparaturen an Ort und Stelle, nach Ablauf der Garantiezeit, finden die vorstehenden Allgemeinen Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicebedingungen entsprechend Anwendung.

16 Vertragsauflösung durch den Lieferanten

- 16.1 Bei unvorhersehbaren Ereignissen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken und für den Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 16.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant von dem Rücktritt Gebrauch machen, so hat er dies, nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses, unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montagezeit vereinbart war.

17 Gültigkeit der Vertragsbedingungen

17.1 Die vorstehenden Bedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung in anderer Weise geregelt sind. Sie ergänzen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern solche Vertragsinhalt geworden sind; andernfalls gelten die Allgemeinen Montage-, Inbetriebsetzungs- und Servicebedingungen alleine.

18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.

18.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten.

18.3 Gerichtsstand ist Aarau (Schweiz).